

Ergänzungsförderung für Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW fördert– ergänzend zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – im Bereich der Eingliederungshilfe Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen.

Was ist das Ziel dieser Förderung?

Die meisten der Wohngebäude der Eingliederungshilfe entsprechen in ihrer Energieeffizienz nicht mehr dem heutigen möglichen Standard. Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW möchte daher Investitionen anstoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil an erneuerbaren Energien am Endverbrauch für Wärme und Kälte in Nordrhein-Westfalen gesteigert wird. Die Verringerung der CO₂-Emissionen der Einrichtungen soll einen aktiven Anteil zum Klimaschutz leisten und möglichst die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner steigern.

Was ist die Rechtsgrundlage der Förderung?

Die Voraussetzungen für die Gewährung und Verwendung der Ergänzungsförderung ergibt sich aus den allgemeinen Vorgaben der Förderrichtlinie der Stiftung sowie den Vorgaben zur BEG EM. Die Besonderheiten der Ergänzungsförderung sind im Folgenden dargestellt.

Was wird gefördert?

Als förderfähige Maßnahmen gelten angelehnt an die BEG EM

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle,
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik),
- Anlagentechnik (außer Heizung),
- Heizungsoptimierung und
- Fachplanung und Baubegleitung.

An welchen Gebäuden können mit der Ergänzungsförderung die oben genannten Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen vorgenommen werden?

Gefördert werden besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe bis zu einer Größe von 24 Plätze plus zusätzliche 2 Krisenplätze. Die Förderung soll auch ambulanten Einrichtungen der Eingliederungshilfe wie beispielsweise Appartement-Häusern zugutekommen. Es muss sich jedoch um eine Wohnform der Eingliederungshilfe handeln; Privatwohnungen von Nutzerinnen und Nutzern der Angebote der Freien Wohlfahrtspflege können nicht profitieren.

Einrichtungen auf Kerngeländen bzw. Komplexeinrichtungen sind ausgeschlossen.



Die Gebäude müssen zwischen 2003 und 2017 erbaut sein oder seit dem Jahr 2003 eine grundlegende Modernisierung bzw. eine fortlaufende Modernisierung erfahren haben.

Bei gemischter Gebäudenutzung richtet sich der Förderanteil nach dem Anteil des förderfähigen Wohnraums an der Gesamtfläche.

Wie hoch ist die Förderung, die als Anteilsfinanzierung gewährt wird?

Die Förderhöhe des jeweiligen Vorhabens durch die Stiftung richtet sich nach dem Ansatz der Förderung durch das BAFA. Zusammen ergeben sie maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens.

Was ist Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Förderung?

Die Ergänzungsförderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Förderung im Bereich BEG EM ausgesprochen hat.

Der Antrag wird bei der Stiftung erst abschließend bearbeitet, wenn der Antragssteller den Zuwendungsbescheid des BAFA's einreicht. Dieser wird von der Stiftung als Nachweis für die Einhaltung aller Fördervoraussetzungen für eine Förderung innerhalb der BEG EM gesehen. Unabhängig davon kann der Antrag schon früher bei der Stiftung gestellt werden. Sollte die Summe für die Anzahl der Anträge nicht reichen, wird ein Auswahlkriterium der Eingang des Antrags bei der Stiftung sein. Daher kann es sinnvoll sein, nach der Antragsstellung beim BAFA und dem vorliegenden Antragseingang dort, den Antrag bei der Stiftung zu stellen. Hierzu wird die Kopie des Antrags dem Antrag der Stiftung beigelegt und nach Genehmigung der Zuwendungsbescheid des BAFA's der Stiftung zur Verfügung gestellt.

Gibt es Besonderheiten bei der Antragstellung und im Bewilligungsfall bei der Umsetzung des Projekts?

Dem Antrag ist eine Kopie Ihres Antrags auf die BEG EM-Förderung beizulegen. Binnen vier Wochen ab Antrags-Einreichung beim BAFA können Sie sich online ein PDF mit den Antrags-Daten erstellen (den Link hierzu finden Sie in der Eingangsbestätigungs-E-Mail des BAFA). Bitte denken Sie unbedingt daran, innerhalb dieser Frist das PDF abzuspeichern. Die Antragstellung bei der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW kann auch danach noch geschehen. Bei Bedarf können Sie beim Ausfüllen des Stiftungs-Antragsformulars auf den beigelegten BEG EM-Antrag verweisen.

Bitte erklären Sie in Ihrem Antrag auch, ob die Einrichtung, deren Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen gefördert werden sollen, barrierefrei ist und erläutern Sie dies. Geben Sie außerdem an, wann die Einrichtung errichtet wurde, und legen bei vor 2003 errichteten Einrichtungen dar, welche Modernisierungsmaßnahmen seit 2003 vorgenommen wurden (inkl. Angabe des jeweiligen Jahres).

Die baufachlichen und technischen Überprüfungen sollen entsprechend der Vorgaben der BEG EM wahrgenommen werden. Eine besondere Rolle spielen bei der technischen Projektbeschreibung und dem technischen Projektnachweis die dort beschriebenen Energieeffizienz-Experten. Dies ersetzt die bei anderen Baumaßnahmen erforderliche DIN 276.



Bis zu 75 Prozent der Zuwendung können auf dem üblichen Weg von Mittelabrufen ausbezahlt werden. Die Auszahlung der letzten 25 Prozent erfolgt erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung der Stiftung und der hierzu notwendigen Vorlage des Festsetzungsbescheids des BAFA.

Kann vor der Bewilligung schon mit den Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen begonnen werden?

Ja, unter den nachfolgenden Einschränkungen. Bereits bei der Beantragung der BEG EM-Förderung muss seit dem 21.12.2023 ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag, geschlossen unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, vorliegen, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt, vorliegen. Um die Kumulierung von BEG EM-Mitteln und der Stiftungs-Ergänzungsförderung zu ermöglichen, ist daher in diesem Förderprogramm der Vorhabenbeginn unter den BEG EM-Konditionen vor Bewilligung und sogar schon vor Antragstellung zulässig. Dieser erfolgt jedoch auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

Wie lange ist die Zweckbindung der Wohneinrichtung nach Umsetzung der Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen?

Die Zweckbindung zur Fortführung der Nutzung als Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe wird auf 10 Jahre festgesetzt.

